

BGer 8C_672/2021 vom 25. Oktober 2021

Bundesgericht, 2021-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_672_2021

FR: TF 8C_672/2021 du 25 octobre 2021

IT: TF 8C_672/2021 del 25 ottobre 2021

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_672/2021

Urteil vom 25. Oktober 2021

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

gegen

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 2. September 2021 (5V 21 73).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 4. Oktober 2021 (Poststempel) gegen das Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 2. September 2021,

in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 5. Oktober 2021 an A._____, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist,

in die daraufhin von A._____ am 8. Oktober 2021 (Poststempel) eingereichte Eingabe,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass das kantonale Gericht in einlässlicher Würdigung der Parteivorbringen und der ins Recht gelegten Beweismittel eine über den 31. Juli 2020 hinausgehende Leistungspflicht der Beschwerdegegerin für die rechtsseitige Fusschädigung verneinte, weil

- a) spätestens ab diesem Zeitpunkt von einem medizinischen Endzustand auszugehen sei, und

- b) der Beschwerdeführer in einer dem unfallbedingten Leiden angepassten Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage ein rentenausschliessendes Einkommen erzielen könnte,

dass es insbesondere näher ausführte, weshalb im Rahmen der Invaliditätsbemessung nicht auf den Verdienstaufschlag bei der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit abzustellen sei, sondern darauf, was der Beschwerdeführer bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage in einer dem unfallbedingten Leiden angepassten Arbeit hypothetisch erwirtschaften könnte,

dass der Beschwerdeführer die vorinstanzliche Bemessung des hypothetischen Einkommens als Invaliden pauschal als realitätsfremd, seinen Nachteil gegenüber einem Gesunden nicht hinreichend Rechnung tragend rügt und eine eigene Berechnung aufstellt; inwiefern aber das vorinstanzliche Abstellen auf den statistisch ausgewiesenen monatlichen Durchschnittslohn männlicher Arbeitskräfte im privaten Sektor für Tätigkeiten im Kompetenzniveau 1 (Einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art) wie auch der Verzicht auf einen Leidensabzug rechtsfehlerhaft sein soll, legt er nicht dar,

dass damit den Mindestanforderungen nach Art. 42 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht genüge getan ist,

dass dies zu einem Nichteintreten auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG führt,

dass die Beschwerdeschrift im Übrigen nicht rechtsgültig unterzeichnet ist (Art. 42 Abs. 1 BGG),

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Luzern und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 25. Oktober 2021

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.